S T A D T B E C K U M

V o r l a g e

Nr.: 0197/2005
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 57 A " Sachsenstraße" und Teilaufhebung der Baufluchtlinienpläne Beratung und Beschluss über die Anregung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 25.08.2005 zur Offenlegung

Beratungsfolge

26.10.2005	Stadtentwicklungsausschuss	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 13.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 A „Sachsenstraße“ beschlossen. Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterführung der bereits begonnenen Wohnbauentwicklung zwischen der Sachsenstraße, der Hammer Str. und dem Holtmarweg geschaffen werden.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden gemäß dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Der Bebauungsplan sowie die darin einzuarbeitenden Anpassungen wurden im Stadtentwicklungsausschuss am 06.07.2005 erörtert. Die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom 22. August 2005 bis 23. September 2005 durchgeführt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat mit Schreiben vom 25.08.2005 kritisch zu der Anlage von Geh- / und Radwegen im Plangebiet Stellung genommen.

Im Bebauungsplan werden jedoch keine neuen Wegerechte geschaffen, die über die schon heute vorhandenen Wegebeziehungen hinausgehen. Weiterhin bestehen für die Wohnhäuser Hammerstraße 116 und 122 genehmigte Zufahrtsrechte, die den geforderten Verzicht auf diese Wegebeziehungen nicht zulassen.

Schon Anfang 2001 bestand mit dem Landesbetrieb Einvernehmen darüber, dass Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der querenden Fußgänger und Radfahrer im Bereich der beiden Wanderwege der sogen. Pflaumenallee vorgesehen werden müssen. So wurden die Gefahrenzeichen 138 StVO (Radfahrer kreuzen) an der B 61 aufgestellt.

Weiterhin wurde gem. Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 24.01.2001 ein Geschwindigkeitstrichter auf der B 61 eingerichtet, sodass ca. 200 m vor der 1. Querung „Pflaumenallee“ die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt wurde. Die Ortstafel ist um ca. 80 m nach Westen versetzt worden, sodass die Querung des Fuß- und Radweges mit einbezogen wurde.

Darüber hinaus sollen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens weitere Maßnahmen zur Querungssicherung mit dem Straßenbaulastträger verhandelt werden.

Beschlussvorschlag

Wird mündlich vorgetragen.

Anlagen

Schreiben Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 25.08.2005